

RS OGH 1990/11/21 9ObA297/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1990

Norm

ArbVG §40 Abs3

Rechtssatz

Ein anlässlich des Rücktrittes eines gemeinsamen Betriebsrates gefaßter Beschluß, für den Fall der Errichtung von getrennten Betriebsräten für die folgende Tätigkeitsperiode den Rücktritt mit der Konstituierung jeweils des Betriebsrates einer Arbeitnehmergruppe zu terminisieren und nach Konstituierung des ersten Betriebsrates für die folgende Zeit bis zur Konstituierung des zweiten Betriebsrates nur mehr die Vertretung der verbleibenden Arbeitnehmergruppe wahrzunehmen, verstößt zufolge der damit verbundenen, im Gesetz nicht vorgesehenen Einschränkung der Vertretung auf eine Arbeitnehmergruppe gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen und ist nicht wirksam.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 297/90
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 297/90
Veröff: SZ 63/208

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051110

Dokumentnummer

JJR_19901121_OGH0002_009OBA00297_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at